



## VKF Anerkennung Nr. 30692

**Inhaber /-in**

KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH  
Industriestrasse 235  
8321 St. Margarethen an der Raab  
Austria

**Hersteller /-in**

KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH  
8321 St. Margarethen an der Raab  
Austria

**Gruppe**

303 - Heizkessel für feste Brennstoffe, automatisch beschickt

**Produkt**

KWB MULTIFIRE / Holzpellets (E-Filter)

**Beschreibung**

Heizkesselanlage für Holzpellets aus Heizkessel,  
Fördersystem und Sicherheitseinrichtungen  
Mod.: MF2 R D/ZI 40, 45, 50, 60, 65, 70, 80, 100, 108, 115, 120  
Mod.: MF2 ER D/ZI 40, 45, 50, 60, 65, 70, 80, 100, 108, 115, 120  
Leistung: 40 kW - 120 kW  
(E = E-Filter, Staubfilter und Rauchgasreduktion)

**Anwendung**

Brennstoff: Holzpellets.  
Anforderungen an die Aufstellung siehe Folgeseiten.  
LRV 2018 erfüllt.

**Unterlagen**

TÜV Austria: PB '18-IN-AT-UW-OÖ-EX-255/8' (29.11.2018), PB '18-U-497-1/SD'  
(15.12.2018), PB '18-U-497-2/SD' (15.12.2018), PB '18-U-497-3/SD' (15.12.2018), PB '18-  
U-497-4/SD' (15.12.2018), PB '18-U-497-5/SD' (15.12.2018), PB '18-IN-AT-UW-OÖ-EX-  
255/9' (02.12.2018), PB '18-U-497-6/SD' (15.12.2018), PB '18-U-497-7/SD' (15.12.2018),  
PB '18-U-497-8/SD' (15.12.2018), PB '18-U-497-9/SD' (15.12.2018), PB '18-U-497-10/SD'  
(15.12.2018), PB '18-IN-AT-UW-OÖ-EX-255/10' (04.12.2018)

**Prüfbestimmungen**

EN 303-5

**Beurteilung**

Das Prüfzeichen wird erteilt

**Gültigkeitsdauer**

31.12.2024

**Ausstellungsdatum**

03.07.2019

**Ersetzt Dokument vom**

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Patrik Vogel

Frank Näher



## **ANFORDERUNGEN AN DEN AUFSTELLUNGSRAUM**

### **RÄUME FÜR FEUERUNGSAGGREGATE IN EINFAMILIENHÄUSERN, INNERHALB VON WOHNUNGEN UND „GEBÄUDEN MIT GERINGEN ABMESSUNGEN“**

Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe sind in Räumen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Aufstellräume auch anderen Zwecken dienen.

### **RÄUME FÜR FEUERUNGSAGGREGATE IN GEBÄUDEN MIT MEHREREN BRANDABSCHNITTEN**

Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen. Bei Nennwärmeleistung bis 70 kW sind Heizräume mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30, bei Nennwärmeleistung über 70 kW mindestens mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und bei Nennwärmeleistung über 70 kW in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen.

Mit einem direkten Zugang vom Freien sind zu versehen:

- Heizräume im Erdgeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 1'200 kW Nennwärmeleistung;
- Heizräume im zweiten Untergeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 600 kW Nennwärmeleistung.

Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Heizräume bei Nennwärmeleistung bis 70 kW auch anderen Zwecken dienen.

## **AUSTRAGUNG AUS DEM LAGERRAUM UND BESCHICKUNG DER FEUERUNGSANLAGEN**

Bei automatisch beschickten Feuerungsaggregaten mit einem angebauten Vorratsbehälter (Inhalt  $\leq 2\text{m}^3$ ) im Aufstellraum, kann die Austragung aus dem Pelletslagerraum in den Vorratsbehälter pneumatisch erfolgen.

Bei pneumatischer Austragung aus dem Pelletslagerraum bis zum Zwischenbehälter sind die Förderleitungen aus Baustoffen mindestens der RF3 zu erstellen.

Bei mechanischer Austragung aus dem Pelletslagerraum bis zum Feuerungsaggregat sind die Einrichtungen und Förderleitungen aus Baustoffen der RF1 zu erstellen.

Bei Förderung durch und in andere Brandabschnitte sind Förderleitungen mit entsprechendem Feuerwiderstand zu bekleiden oder Abschottungen einzubauen (z.B. Brandschutzmanschetten bei Kunststoffleitungen).

## **RÜCKBRANDSICHERUNGEN BEI PELLETSFEUERUNGEN**

Für Pelletsfeuerungen mit angebautem Vorratsbehälter  $\leq 2\text{m}^3$  (Kompaktanlage) im Aufstell- oder Heizraum ist eine Rückbrandhemmende Einrichtung RHE notwendig.

Für Pelletsfeuerungen mit automatischer Austragung (pneumatisch) im Pelletslager und pneumatischer Förderung in einen Zwischenbehälter im Aufstell- oder Heizraum, ist eine Rückbrandhemmende Einrichtung RHE notwendig. Die Förderleitung innerhalb des Pelletslagers sowie zum Zwischenbehälter ist aus Baustoffen mindestens der RF 3 auszuführen. In der Förderleitung ist direkt ausserhalb des Pelletslagers ein Brandabschluss (z. B. Brandschutzmanschette bei Kunststoffleitung) anzubringen.

Für Pelletsfeuerungen mit automatischer Austragung (mechanisch) im Pelletslager und pneumatischer Förderung in einen Zwischenbehälter im Aufstell- oder Heizraum ist eine Rückbrandhemmende Einrichtung RHE notwendig. Die Förderleitung ausserhalb des Pelletslagers zum Zwischenbehälter ist aus Baustoffen mindestens der RF3 auszuführen. In der Förderleitung ist direkt ausserhalb des Pelletslagers ein Brandabschluss (z.B. Brandschutzmanschette bei Kunststoffleitung oder aufschäumendes Brandschutzpaket) anzubringen.

Für Pelletsfeuerungen mit automatischer Austragung (mechanisch) im Pelletslager und mechanischer Förderung direkt in das Feuerungsaggregat im Aufstell- oder Heizraum, ist eine Rückbrand-Schutzeinrichtung RSE notwendig. Die Förderleitung ist aus Baustoffen der RF1 auszuführen.

Für Pelletsfeuerungen mit automatischer Austragung (Schwerkraftsystem) vom Pelletslager in einen Zwischenbehälter im Aufstell- oder Heizraum, ist eine Rückbrand-Schutzeinrichtung RSE (Zellenradschleuse) notwendig. Die Förderleitung vom Pelletslager bis in den Aufstell- oder Heizraum ist aus Baustoffen der RF1 auszuführen.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

**VKF Anerkennung Nr. 30692**

**Inhaber /-in:** KWB - Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2024

**Ausstellungsdatum:** 03.07.2019

---

## **ANSCHLUSS AN ABGASANLAGE**

Die Pelletsfeuerung muss an eine von der VKF zugelassene Abgasanlage angeschlossen werden. Die Abgasanlage muss folgende minimale Klassifizierungen aufweisen:

Temperaturklasse	T400	= Nennbetriebstemperatur 400°C
Russbrandbeständigkeitsklasse	G	= Abgasanlage mit Russbrandbeständigkeit
Korrosionswiderstandsklasse	2	= geeignet für Brennstoffe aus naturbelassenem Holz

Die Abführung der Abgase darf durch Verbrennungsrückstände und Ablagerungen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abgasanlage ist ein Russsack mit Reinigungsöffnung vorzusehen.

In vorschriftsgemässen Heizräumen dürfen mehrere Feuerungsaggregate beliebiger Nennwärmeleistung an den gleichen Zug einer Abgasanlage angeschlossen werden. Sofern eine Rückzirkulation auftreten kann, sind die nicht in Betrieb stehenden Feuerungsaggregate mit Absperrvorrichtungen abzutrennen.

Bei Anschlüssen an eine gemeinsame Abgasanlage ist die sichere Funktionsweise mit anerkannten Berechnungsmethoden nachzuweisen.

## **KENNZEICHNUNG**

Auf anerkannten, wärmetechnischen Anlagen oder Teilen davon, ist leicht erkennbar ein dauerhafter Hinweis anzubringen (z. B. Prüfzeichen, Nummer der VKF-Anerkennung).